

## 1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Schulungen, Seminare und Trainings sowie vergleichbare Fortbildungsmaßnahmen, die die avedos GRC GmbH, Franz Kleingasse 5, 1190 Wien, Österreich (nachfolgend „avedos“) ihren Auftraggebern (nachfolgend: „Auftraggeber“) entweder direkt oder über ihre zuständige avedos Landesgesellschaft als Vertragspartnern anbietet, Anwendung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.2. Die Version der AGB's gilt für Vertragsabschlüsse ab Mai 2017. Die Gültigkeit der jeweiligen zum Vertragsabschluss vorliegenden älteren AGB's behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## 2. Leistungsumfang

- 2.1. Der konkrete Leistungsumfang und die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste und dem Auftraggeber übermittelten Angebot.

## 3. Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung des Auftraggebers erfolgt über die Website, per Email, Fax oder schriftlich an avedos. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 3.2. Anmeldungen sind verbindlich. Ist die Teilnahme am Wunschtermin wegen bereits vollständiger Belegung nicht möglich, so erfolgt die Buchung auf die Warteliste sowie eine automatische vorsorgliche Umbuchung auf den nächsten verfügbaren Termin.
- 3.3. Der Auftraggeber soll das von avedos zur Verfügung gestellte Anmeldeformular verwenden. Eine Anmeldebestätigung versendet avedos zeitnah. Sie enthält die Tagesgebühr pro Teilnehmer bzw. Tagespauschale mit maximaler Teilnehmerzahl, den bestätigten Termin, ggf. Reisekosten des Trainers sowie sonstige wichtige Informationen. Erhält der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach Anmeldung eine Anmeldebestätigung, wird er sich mit der Schulungsabteilung der avedos in Verbindung setzen.

## 4. Terminverlegung durch avedos

- 4.1. avedos behält sich vor, Termine aus wichtigem Grund zu verlegen bzw. abzusagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Erkrankung des

Trainers bzw. Dozenten, die Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl oder höhere Gewalt.

- 4.2. avedos verpflichtet sich die Teilnehmer unverzüglich über die Verlegung zu unterrichten. Wurden Teilnahmegebühren bereits entrichtet, werden diese unverzüglich in voller Höhe zurückerstattet, wenn kein neuer Termin vereinbart wird.
- 4.3. Ein Anspruch auf Ersatz von bereits im Rahmen der Vorbereitung der Teilnahme angefallenen Kosten des Auftraggebers besteht nicht.

## 5. Stornierung durch den Auftraggeber

- 5.1. Der Auftraggeber kann bereits angemeldete Teilnehmer seines Unternehmens durch andere Teilnehmer des Unternehmens ohne Angabe von Gründen ersetzen, soweit die Teilnahmevoraussetzungen vorliegen und noch keine Leistung in Anspruch genommen worden ist.
- 5.2. Anmeldungen können bis zu einem Monat vor dem Termin kostenfrei storniert werden.
- 5.3. Storniert der Auftraggeber Termine mindestens 10 Werktage vor dem Termin, stellt avedos dem Auftraggeber eine Stornierungspauschale in Höhe von 25% der vereinbarten netto Gebühr in Rechnung. Verbleiben bei Zugang der Stornierungsmeldung weniger als 10 Werktage bis zum Termin, beträgt die Stornierungspauschale 50% der vereinbarten netto Gebühr.
- 5.4. Kosten im Zusammenhang mit der Stornierung, insbesondere die Stornierung von Reisen, trägt allein der Auftraggeber.

## 6. Vergütung, Aufrechnung, Rechnungsstellung,

- 6.1. Die Vergütung richtet sich nach der Anmeldebestätigung.
- 6.2. Die Gebühren bzw. Pauschalen werden dem Kunden nach dem Schulungstermin bzw. des Trainings in Rechnung gestellt. Bei Abtretung an eine avedos Landesgesellschaft, kann diese die Rechnungsstellung in der Landeswährung zum tagesaktuellen Umrechnungskurs des Rechnungsstellungstages vornehmen.
- 6.3. Rechnungen der avedos sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen und Zinssätze.

6.4. Der Auftraggeber darf nur mit bzw. wegen Forderungen aus diesem Vertrag aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 7. Rechte von avedos

7.1. Sämtliche Rechte an Inhalte des vertraglichen Geltungsbereichs sowie an dazugehörigen Dokumenten, Texten, Bildern und Dateien oder erstellte Kopien davon stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der avedos zu. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht, technische Schutzrechte, Rechte an Erfindungen, Markenrechte und Rechte an Handelsmarken. Ohne schriftliche Genehmigung von avedos dürfen keine Reproduktionen vorgenommen werden.

### 8. Gewährleistung, Haftung

8.1. Unterricht, Trainings und Schulungen werden so gestaltet, dass ein aufmerksamer vorbereiteter Teilnehmer das Ziel erreichen kann, jedoch haftet avedos nicht für den Erfolg. avedos gewährleistet jedoch, dass der Leistungsinhalt stets durch fachlich angemessen qualifiziertes Personal mit der gebotenen Sorgfalt erbracht wird. Aus dem Leistungsumfang ergeben sich im Übrigen weder vertragliche noch gesetzliche Ansprüche auf Gewährleistung, insbesondere haftet avedos nicht dafür, dass der Leistungsinhalt die Anforderungen des Auftraggebers genügt.

8.2. Im Übrigen ist die Haftung der avedos ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Arglist zwingend gehaftet wird.

8.3. Für von Teilnehmer eingebrachte Sachen wird unbeschadet Ziffer 8.2 keine Haftung übernommen.

8.4. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die avedos durch die nicht schriftlich autorisierte Weitergabe von Unterlagen entsteht.

### 9. Geheimhaltung und Datenschutz

9.1. Die Parteien verpflichten sich alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Leistungsumfang bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.

9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit

dem Leistungsumfang bekannt werden nur für die eigene Nutzung zu betriebsinternen Zwecken zu verwenden.

9.3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich dazu die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

### 10. Sonstiges

10.1. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Auftraggebers gegen avedos an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam.

10.2. avedos ist berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

10.3. Es gilt das Recht der Republik Österreich bzw. das der zuständigen avedos Landesgesellschaft unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.4. Gerichtsstand ist nach Wahl der avedos Wien bzw. Sitz der zuständige avedos Landesgesellschaft oder das für den Auftraggeber zuständige Gericht, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

10.5. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen avedos und dem Auftraggeber im Hinblick auf den Inhalt dieses Vertrages dar. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Aufhebung dieses Erfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

10.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.